

Vom Zentrum wird in einer Resolution Revision des Munizipalvorsorgungsgesetzes noch während des Krieges verlangt. Die Regierung kann eine bestimmte Erklärung dazu noch nicht abgeben. Ein Volkspartei-Ler erklärt, hier könne nicht auch die Versorgung der Kriegsteilnehmer etwas eint. Es wäre erpöcklich gewesen, wenn die Erörterung des Regierungsvertreter etwas eint. g e n o m m e n d e r g e l a u t e t h ä t e . Wenn bei dieser Vorlage ein fester Satz für die Abfindung angenommen werde, so solle das den Reichstag nicht binden in bezug auf die Fälle der Abfindung der Kriegsteilnehmer. Wenn der Mann könne aber auch nicht dem einen geben und den anderen leer ausgehen lassen.

Nachdem General von Dargert an ein wohlwollendstes Vorgehen bei der Prüfung anlässlich der Zurückhaltungen zugesagt hatte, wurden die §§ 7 c und 8 angenommen.

Ein polnischer Antrag, der verlangt, daß die Eintragungen und Löschungen der Gerichte des Militärischen im Grundbuche sowie die Bewilligungen von solchen frei von Steuer und Gerichtsgebühren sind, wird abgelehnt.

Stellvertreter Kriegsminister von Wandel bittet, den Antrag abzulehnen, weil Zweck und Ziel sich widersprechen. Ein Sozialdemokrat hält den Antrag für unmöglich notwendig, um eine Gefahr der Spekulation liege bei den in Betracht kommenden kleinen Grundstücken nicht vor.

Der Reichsminister bittet, den Antrag abzulehnen. Ein Volkspartei-Ler Redner sagt, wenn jemand die Abfindung ablehne, finde allerdings eine gewisse Bindung statt. Das sei aber auch bei den Bankgenossenschaften in viel höherem Maße der Fall. Auch ein Zentrumsgliederter und ein Sozialdemokrat lehnen den Antrag ab. Der Reichsminister erklärt, es solle nur verbindend werden, daß man heute die Kapitalabfindung erhalte und morgen das Grundstück wieder verkaufe und die Abfindung zurückzahle.

Das Zentrum schlägt vor, um den Einwand der Sozialdemokraten zu begegnen, den § 7 dahin abzuändern, daß die Genehmigung erteilt werden müsse, wenn der betreffende zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen das Grundstück veräußern wolle.

Auch die Nationalliberalen sprechen sich gegen den Antrag aus. Die Sache sei nicht so wichtig, daß man darauf zu einer Ablehnung des ganzen Gesetzes kommen müsse. Die Bestimmung, daß beim Vorliegen „wichtiger Gründe“ die Verkaufsgenehmigung erteilt werden müsse, genüge.

Schließlich wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, die Paragrafen des Gesetzes bis 7 einschließlich angenommen, ebenso § 7 a und darauf § 7 b mit einem Antrag der Deutschen Fraktion und des Zentrums auf Erhebung des Wortes „aus“ durch die Worte „im Falle der Weiterveräußerung“, um sich einer anderen Erwerbsmöglichkeit zuzuwenden oder aus anderen Gründen, ist die Genehmigung zu erteilen.

eine Debatte über das Verfahren zur Gewährung der Abfindung. General von Dargert, die dem Protokoll angehängt werden. Es sollen die Vermögens- und Familienverhältnisse geprüft werden, ebenso der Verwendungszweck. Der Abfindungsantrag ist beim Bezirksfeldwebel zu stellen, der die Sache weitergibt. Der politische Vertreter begründet nun seinen Antrag auf Ausfertigung des § 13a des preussischen Abfindungsgesetzes bei Anfechtungen auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes.

Ministerialdirektor Lewalbt verliest die folgende zu Protokoll gehende Erklärung:

Von der königlich preussischen Staatsregierung bin ich ermächtigt, die von mir am 8. Mai 1916 zum Kapitalabfindungsgesetz abgegebene Erklärung verbindlich wie folgt zu erklären:

1. Entsprechende Anknüpfung des § 13 b des Abfindungsgesetzes bedeutet, daß die in dieser Gesetzesbestimmung verlangte Befreiung in allen von der Erklärung betroffenen Fällen erteilt werden wird.

2. In denjenigen Gemeinden oder Orten, bezirkt, die nicht zum berechtigten Wirkungsbereich der deutschen Anfechtung gehören, aber werden die Kriegsbefähigten polnischer Abstammung bei Anfechtung mit Hilfe des Kapitalabfindungsgesetzes dieselben Vorteile wie deutsche Kriegsbefähigte aus den Krediten der Heinenquittungsgesetzgebung und der sonst verfügbaren staatlichen Fonds erhalten.

Darauf zieht der Pole seinen Antrag zurück und begründet einen Antrag zu § 2, der bei der Erwerbung von Grundstücken auf Grund dieses Gesetzes die Eintragung der sogenannten Potentanzel verhindern soll.

Zu dem in der ersten Lesung neubestimmten § 5a beantragen die Sozialdemokraten, daß das erworbene Grundstück auch ohne Genehmigung veräußert werden darf, wenn die Abstammungsumme zurückgezahlt wird.

Stellvertreter Kriegsminister von Wandel bittet, den Antrag abzulehnen, weil Zweck und Ziel sich widersprechen. Ein Sozialdemokrat hält den Antrag für unmöglich notwendig, um eine Gefahr der Spekulation liege bei den in Betracht kommenden kleinen Grundstücken nicht vor.

Der Reichsminister bittet, den Antrag abzulehnen. Ein Volkspartei-Ler Redner sagt, wenn jemand die Abfindung ablehne, finde allerdings eine gewisse Bindung statt. Das sei aber auch bei den Bankgenossenschaften in viel höherem Maße der Fall. Auch ein Zentrumsgliederter und ein Sozialdemokrat lehnen den Antrag ab. Der Reichsminister erklärt, es solle nur verbindend werden, daß man heute die Kapitalabfindung erhalte und morgen das Grundstück wieder verkaufe und die Abfindung zurückzahle.

Das Zentrum schlägt vor, um den Einwand der Sozialdemokraten zu begegnen, den § 7 dahin abzuändern, daß die Genehmigung erteilt werden müsse, wenn der betreffende zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen das Grundstück veräußern wolle.

Auch die Nationalliberalen sprechen sich gegen den Antrag aus. Die Sache sei nicht so wichtig, daß man darauf zu einer Ablehnung des ganzen Gesetzes kommen müsse. Die Bestimmung, daß beim Vorliegen „wichtiger Gründe“ die Verkaufsgenehmigung erteilt werden müsse, genüge.

Schließlich wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, die Paragrafen des Gesetzes bis 7 einschließlich angenommen, ebenso § 7 a und darauf § 7 b mit einem Antrag der Deutschen Fraktion und des Zentrums auf Erhebung des Wortes „aus“ durch die Worte „im Falle der Weiterveräußerung“, um sich einer anderen Erwerbsmöglichkeit zuzuwenden oder aus anderen Gründen, ist die Genehmigung zu erteilen.

eine Debatte über das Verfahren zur Gewährung der Abfindung. General von Dargert, die dem Protokoll angehängt werden. Es sollen die Vermögens- und Familienverhältnisse geprüft werden, ebenso der Verwendungszweck. Der Abfindungsantrag ist beim Bezirksfeldwebel zu stellen, der die Sache weitergibt. Der politische Vertreter begründet nun seinen Antrag auf Ausfertigung des § 13a des preussischen Abfindungsgesetzes bei Anfechtungen auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes.

Ministerialdirektor Lewalbt verliest die folgende zu Protokoll gehende Erklärung:

Von der königlich preussischen Staatsregierung bin ich ermächtigt, die von mir am 8. Mai 1916 zum Kapitalabfindungsgesetz abgegebene Erklärung verbindlich wie folgt zu erklären:

1. Entsprechende Anknüpfung des § 13 b des Abfindungsgesetzes bedeutet, daß die in dieser Gesetzesbestimmung verlangte Befreiung in allen von der Erklärung betroffenen Fällen erteilt werden wird.

2. In denjenigen Gemeinden oder Orten, bezirkt, die nicht zum berechtigten Wirkungsbereich der deutschen Anfechtung gehören, aber werden die Kriegsbefähigten polnischer Abstammung bei Anfechtung mit Hilfe des Kapitalabfindungsgesetzes dieselben Vorteile wie deutsche Kriegsbefähigte aus den Krediten der Heinenquittungsgesetzgebung und der sonst verfügbaren staatlichen Fonds erhalten.

Darauf zieht der Pole seinen Antrag zurück und begründet einen Antrag zu § 2, der bei der Erwerbung von Grundstücken auf Grund dieses Gesetzes die Eintragung der sogenannten Potentanzel verhindern soll.

Zu dem in der ersten Lesung neubestimmten § 5a beantragen die Sozialdemokraten, daß das erworbene Grundstück auch ohne Genehmigung veräußert werden darf, wenn die Abstammungsumme zurückgezahlt wird.

Kapitalabfindungsgesetz.

Berlin, 13. Mai. (Drabbericht unferes Berliner Büros.) Der Reichstagsrat hat heute in die zweite Lesung des Kapitalabfindungsgesetzes ein. Es entspann sich